Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr
KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), Schalterschluss in der Zulassungsstelle jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr SR, Linie 3, mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

Nr. 6 26. März 2013 42. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

<u></u>	iansverzeichnis.	Seite:
1.	Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestG);	32
	Erweiterung des Friedhofes in Konzell, Gemeinde Konzell	
2.	Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Straßkirchen (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe aus den Brunnen 4 und 5 auf den Grundstücken Fl.Nr. 1162/1 und 1137/2 der Gemarkung und Gemeinde Straßkirchen vom 14.03.2013	33 - 40
3.	Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen	41

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax**: 09421/973-230

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestG); Erweiterung des Friedhofes in Konzell, Gemeinde Konzell

Bekanntmachung

Die Gemeinde Konzell beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Friedhofes in Konzell auf dem Grundstück FlurNr. 1244 der Gemarkung Konzell. Die Erweiterung schließt westlich an den bestehenden Friedhof an.

Die von dem Vorhaben betroffene Fläche ist in keinem Bebauungsplan als Friedhof ausgewiesen. Das Vorhaben ist deshalb nach Art. 9 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes i.V.m. § 31 und 32 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV) genehmigungspflichtig.

Die Gemeinde Konzell hat die Genehmigung beantragt und die hierzu erforderlichen Unterlagen vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 32 Abs. 2 BestV bekanntgegeben. Die Unterlagen, aus denen Art und Umfang der Erweiterung ersichtlich sind, liegen drei Wochen auf Zimmer 309 des Landratsamtes Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, während der Besucherzeiten zur Einsicht aus.

Die Besucherzeiten sind Montag - Freitag $7.^{45}$ - $12.^{00}$ Uhr, Montag - Mittwoch $13.^{00}$ - $16.^{00}$ Uhr und Donnerstag $13.^{00}$ - $17.^{00}$ Uhr.

Die Auslegungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen mit dieser Bekanntmachung erscheint.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind innerhalb der Auslegungsfrist beim Landratsamt Straubing-Bogen schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Straubing, 26.03.2013 Landratsamt Straubing-Bogen

Aumer Regierungsrätin Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Straßkirchen (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe aus den Brunnen 4 und 5 auf den Grundstücken Fl.Nr. 1162/1 und 1137/2 der Gemarkung und Gemeinde Straßkirchen vom 14.03.2013

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI I S. 2585) i. V. mit Art. 31 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBI S. 66; zuletzt geändert mit Gesetz vom 16.02.2012, GVBI S. 40), folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe, Leutnerstraße 26, 94315 Straubing, aus den Brunnen 4 und 5 auf den Grundstücken Fl.Nr. 1162/1 und 1137/2 der Gemarkung und Gemeinde Straßkirchen wird in der Gemeinde Straßkirchen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- 1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen (Schutzzone I).
- 2) Der Fassungsbereich (Schutzzone I) für den Brunnen 4 befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 1162/1 der Gemarkung Straßkirchen. Er umfasst das gesamte Grundstück.
- 3) Der Fassungsbereich (Schutzzone I) für den Brunnen 5 befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 1137/2 der Gemarkung Straßkirchen. Er umfasst eine Fläche von ca. 0,23 ha.
- 4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, der im Landratsamt Straubing-Bogen und in der Gemeindekanzlei Straßkirchen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- 5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- 6) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

1) Es sind

im Fassungsbereich entspricht Zone 1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den n. bis 5 zugelassenen Maßnahmen) 1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche 1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen.	ach Nr. 2
1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nabis 5 zugelassenen Maßnahmen) 1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche 1.2 Wiederverfüllung von verboten	ach Nr. 2
bis 5 zugelassenen Maßnahmen) 1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche 1.2 Wiederverfüllung von verboten	ach Nr. 2
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche 1.2 Wiederverfüllung von verboten	
Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche 1.2 Wiederverfüllung von verboten	
Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche 1.2 Wiederverfüllung von verboten	
wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche 1.2 Wiederverfüllung von verboten	
nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche 1.2 Wiederverfüllung von verboten	
vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche 1.2 Wiederverfüllung von verboten	
erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche 1.2 Wiederverfüllung von verboten	
Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche 1.2 Wiederverfüllung von verboten	
Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche 1.2 Wiederverfüllung von verboten	
Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche 1.2 Wiederverfüllung von verboten	
Übertagebergbau und Torfstiche 1.2 Wiederverfüllung von verboten	
Torfstiche 1.2 Wiederverfüllung von verboten	
1.2 Wiederverfüllung von verboten	
Liuduisuilusseli,	
Baugruben und	
Leitungsgräben sowie	
Geländeauffüllungen	
1.3 Leitungen verlegen oder verboten	
erneuern (ohne Nr. 2.1)	
1.4 Durchführung von verboten	
Bohrungen	
 2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1) 2.1 Rohrleitungsanlagen verboten 	
2.1 Rohrleitungsanlagen verboten zum Befördern von	
wassergefährdenden	
Stoffen zu errichten oder	
zu erweitern	
2.2 Anlagen nach § 62 verboten	
WHG zum Umgang mit	
wassergefährdenden	
Stoffen zu errichten oder	
zu erweitern (siehe	
Anlage 2, Ziffer 2)	
2.3 Umgang mit verboten	
wassergefährdenden	
Stoffen nach § 62 WHG	
außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe	
Anlage 2, Ziffer 3)	
2.4 Abfall i. S. d. verboten	
Abfallgesetze und	
bergbauliche	
Rückstände abzulagern	
(Die Behandlung und	
Lagerung von Abfällen	
fällt unter Nr. 2.2 und Nr.	
2.3)	

		im Fassungsbereich
entspricht Zone		
		ı
2.5	Genehmigungspflichtig er Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnu ng	verboten
3.		ng und Abwasseranlagen
3.1	Abwasserbehandlungs anlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastung sbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.3	Trockenaborte	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten
3.5	Anlagen zur Versickerun g von Abwasser oder Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.6	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.7	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen	
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrs- flächen zu errichten oder zu erweitern	verboten

		im Fassungsbereich
entspricht Zone		1
		·
4.2	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten
4.3	Baustelleneinrichtunge n, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.4	militärische Übungen durchzuführen	verboten
4.5	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen)	verboten
5.	bei baulichen Anlagen	
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen	
6.1	Düngen mit organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	verboten
6.2	Ausbringen oder Lagern von Klär- schlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten
6.3	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdüng er oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten
6.4	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	verboten

6.5	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten
6.6	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	verboten

- 2) Das Betreten der Fassungsbereiche ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- 3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.7 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- 1) Das Landratsamt Straubing-Bogen kann von den Verboten des § 3 Befreiungen zulassen, wenn
 - überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordert oder
 - 2. der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- 2) Das Landratsamt Straubing-Bogen hat eine Befreiung von den Verboten des § 3 zuzulassen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- 3) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- 4) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Straubing-Bogen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- 2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den § 52 Abs. 4, §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsbereiche kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- 1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- 2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Straubing-Bogen zu dulden.
- 3) Sie haben außerdem das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- 1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den § 52 Abs. 4, §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zu Folge hat, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß Art. 32 BayWG i. V. mit Art. 57 BayWG zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 52 Abs. 4 WHG besteht.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8 a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 dieser Verordnung mit Befreiung zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 dieser Verordnung nicht duldet.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen in Kraft.

94315 Straubing, 14.03.2013 Landratsamt Straubing-Bogen

Reisinger Landrat

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)" zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

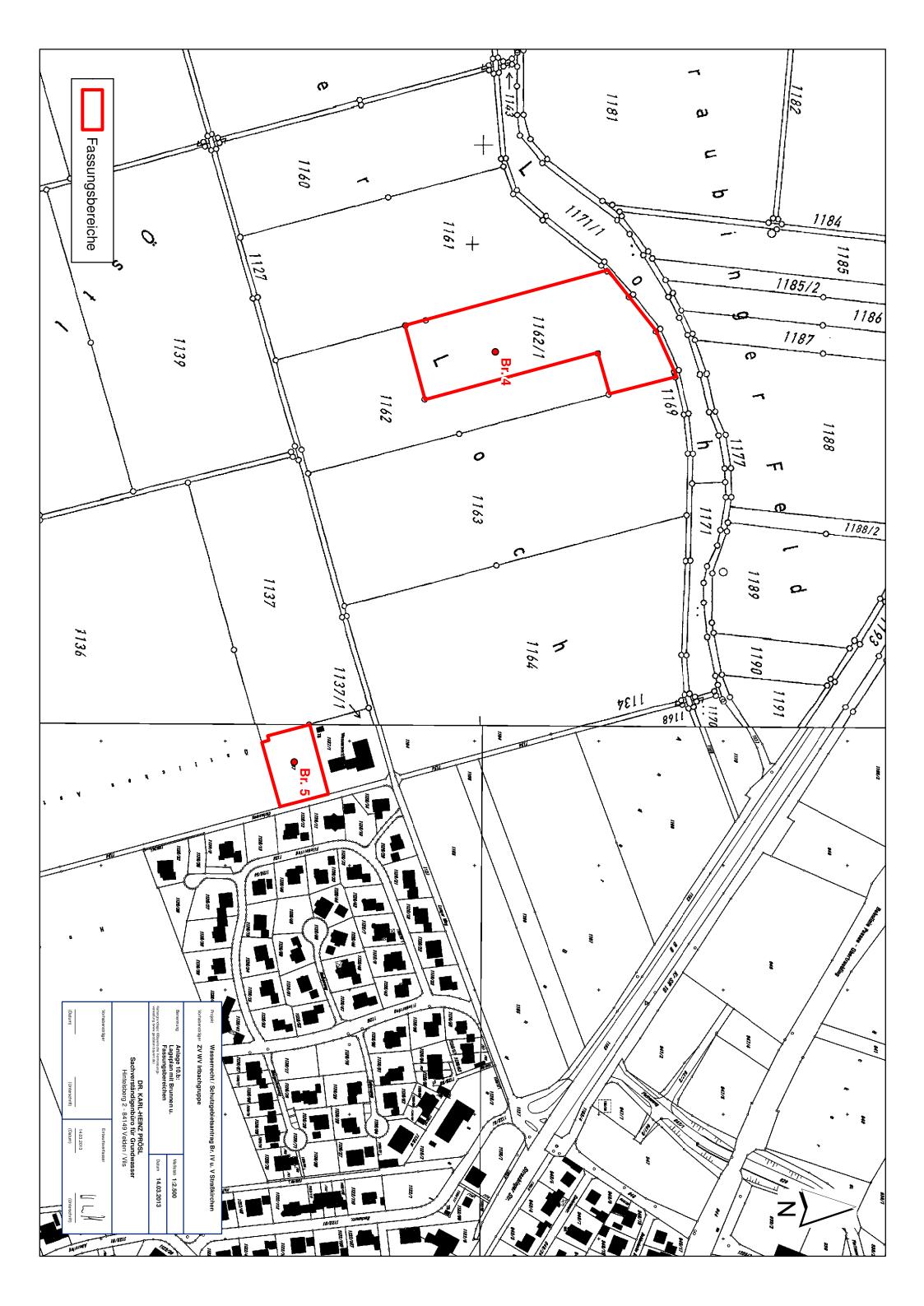
Im Fassungsbereich sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.5, 6.1, 6.3 und 6.4.
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.



EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen

Ich lade hiermit die Verbandsräte zu der am

Mittwoch, 10. April 2013, 16.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses (Zi.-Nr. 201, 2.0G)

stattfindenden 1. Verbandsversammlung 2013 ein.

Bei Verhinderung bitte ich um kurze Benachrichtigung und Verständigung des Vertreters.

Tagesordnung

(öffentlicher Teil)

- 1. Genehmigung der Niederschrift vom 05.11.2012
- 2. Staatliche Berufsschule I und III:

Beschulung von berufsschulpflichtigen Asylbewerbern und Flüchtlingen

- 3. Staatliche Berufsschule I;
 - a) Vorstellung Sanierungskonzept der Bereiche Produktdesigner, Anlagenmechaniker und Metallwerkstätten
 - b) Auftragsvergaben Planungsleistungen
- 4. Haushaltswesen;

Beratung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 (Anlage: Haushaltsentwurf mit Liste der geplanten Baumaßnahmen)

5. Staatliche Berufsschule II;

Antrag auf Neuausstattung des Lehrerzimmers

- 6. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- 7. Mitteilungen